

Planzeichnung

Maßstab 1 : 1.000
Stand 17.02.2010

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
 - 1.1 **SO - Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel"**
 - 1.1.1 Allgemeine Zweckbestimmung
Das Sondergebiet 1 "Großflächiger Einzelhandel" dient der Unterbringung eines Lebensmittelmarktes. Es werden handelsübliche Sortimente als Hauptsortiment festgesetzt.
Das Sondergebiet 2 "Großflächiger Einzelhandel mit der Zweckbestimmung Getränkefachmarkt" dient der Unterbringung eines Getränkefachmarktes. Es werden Getränke als Hauptsortiment festgesetzt.
 - 1.1.2 Zulässig sind im Rahmen des Großflächigen Einzelhandels
 - a) im Sondergebiet 1
 - Lebensmittelmarkt mit einer max. Gesamtverkaufsfläche von 1.700 m²
 - dem Lebensmittelmarkt zugeordnete Büro- und Verwaltungsgebäude
 - b) im Sondergebiet 2
 - Getränkefachmarkt mit einer max. Gesamtverkaufsfläche von 800 m²
 - dem Getränkefachmarkt zugeordnete Büro- und Verwaltungsgebäude
 - 1.1.3 Nebenunterstützungsflächen sind:
 - Lebensmittelmarkt, Getränke und Tabakwaren, Fach-Einzelhandel mit Nahrungsmitteln
 - WZ-Nr. 52.11.1, 52.2 Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Fach-Einzelhandel
 - WZ-Nr. 52.33.1 Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel
 - aus WZ-Nr. 52.33.2 Drogerieartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutz zentral
 - Schädlingbekämpfungsmittel
 - aus WZ-Nr. 52.49.2 Heim- und Kleintierfutter, u.a. für Hunde, Katzen, Kanarienvögel, Meerschweinchen, Hamster und Ziervögel (ohne Futtermittel für Großtiere in Großgebäuden)
- 1.1.4 Begrenzung der zentrenrelevanten Sortimente
Für die im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Porta Westfalica* aufgeführte Liste der zentrenrelevanten Sortimente wird eine Beschränkung dieser Sortimente als Randsortiment auf 10% der Gesamtverkaufsfläche festgesetzt.
*Liste der zentrenrelevanten Sortimente sind:
WZ-Nr. 52.41 Haushaltskleinwaren, Kurzwaren, Schneidbedarf, Handarbeiten, Memware für Bekleidung und Wäsche
WZ-Nr. 52.42 Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kutschwaren
WZ-Nr. 52.43 Schuhe, Leder- und Taschenwaren
aus WZ-Nr. 52.44.2 Wohnraumbekleidung
aus WZ-Nr. 52.44.3 Haushaltsgegenstände ohne Möbel für Garten und Camping
WZ-Nr. 52.44.4 Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
WZ-Nr. 52.45.1 Elektrische Haushaltsgeräte und elektronische Erzeugnisse ohne Elektrogrößen
WZ-Nr. 52.45.2 Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör
WZ-Nr. 52.45.3 Musikinstrumente und Musikalien
aus WZ-Nr. 52.47.1 Schreib- und Papieren, Schul- und Büroartikel ohne Buchbedarf
WZ-Nr. 52.47.2 Bücher und Fachzeitschriften
WZ-Nr. 52.47.3 Unterhaltungselektronik und Zeitungen
WZ-Nr. 52.48.2 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Spielmarken, Münzen und Geschenkartikel
WZ-Nr. 52.48.5 Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
WZ-Nr. 52.48.6 Spielwaren
aus WZ-Nr. 52.49.1 Schindblumen
WZ-Nr. 52.49.3; 52.49.4 Augenoptiker, Foto- und optische Erzeugnisse
WZ-Nr. 52.49.5 Computer, Computerteile, periphere Einheiten, Software
WZ-Nr. 52.49.6 Telekommunikationsgeräte und Mobiltelefone
aus WZ-Nr. 52.49.9 Erleuchtungs-, fernleitende und Zuberhör
WZ-Nr. 52.50.1; 52.50.2 Antiquitäten und antike Teppiche, Antiquariate

Katastralnachweis
Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmen mit dem Katastralnachweis, Stand: _____ überein. Es wird und beschränkt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Aufstellungsbeschluss
Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am _____ 2009 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 "Sondergebiet Eisbergen" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ 2010 ortsüblich bekanntgemacht.

Porta Westfalica, den _____
Der Bürgermeister _____

Öffentliche Auslegung
Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am _____ 2010 dem Bebauungsplan und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ 2010 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist am _____ 2010 bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist am _____ 2010 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen.

Porta Westfalica, den _____
Der Bürgermeister _____

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am _____ 2010 als Satzung gemäß § 10 BauGB meist Begründung beschlossen.

Porta Westfalica, den _____
Der Bürgermeister _____

Mangel der Abwägung
Innenhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Erläuterung der Planzeichen

(Auszug aus der Planzeichenverordnung 1990 PlanV 90)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
 - 1.4.2 Sonstiges Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel / Lebensmittel- und Getränkefachmarkt"
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 2.5 Grundflächenzahl
 - 2.8 max. zulässige Gesamthöhe
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - 3.4 Baulinie
 - 3.5 Baugrenze
6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - 6.4 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Private Grünflächen
13. Pflanzungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
 - 13.2 Anzupflanzende Bäume

15. Sonstige Planzeichnungen
 - 15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - 15.14 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

- Maßlinie und Maß in Meter
- Bestandsdarstellung**
- Flurstücksgrenzen / Grenzpunkt
 - Flurstücknummer
 - 128 Gebäude (Bestand)

Übersichtsplan (im Original 1 : 50.000)



Kreis Minden-Lübbecke

STADT

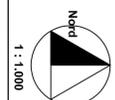
PORTA WESTFALICA

Bebauungsplan Nr. 63
der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB
"Sondergebiet Eisbergen"

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Anlage zum Gesetz vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2865) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. 12. 2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica diesen Bebauungsplan Nr. 63, bestehend aus der Planzeichnung und den nebeneinstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Porta Westfalica, den _____
Der Bürgermeister _____

ILB Planungsbüro Bielefeld
BESCHUSSFASSUNG
Stand: 08.11.2010



1 : 1.000